



Stadt Goslar

**Richtlinien über die Gewährung von
Zuwendungen für die Seniorenarbeit
in der Stadt Goslar
vom 24.01.2017**

Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für die Seniorenarbeit
in der Stadt Goslar

1. Förderungsgrundsätze

1.1 Rechtsgrundlage

Die Stadt Goslar gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für die Seniorenarbeit im Stadtgebiet Goslar.

Antragsberechtigt sind Seniorengemeinschaften, eingetragene Vereine und Ortsvorsteher.

1.2 Förderungsziel

Ziel der Gewährung von Zuwendungen ist es, älteren Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft aktiv teilzunehmen und so der Vereinsamung entgegenzuwirken.

Die Zuwendungen sind insbesondere dazu bestimmt, Veranstaltungen, Initiativen und Aktivitäten im Bereich der Seniorenarbeit anzuregen und zu unterstützen und ihre Spitzenfinanzierung sicherzustellen.

Mit den Zuwendungen sollen Seniorengemeinschaften, eingetragene Vereine und Ortsvorsteher auch einkommensschwachen Mitgliedern die Teilnahme an Veranstaltungen ermöglichen.

1.3 Begriff der Seniorengemeinschaft

Seniorengemeinschaften im Sinne dieser Richtlinien sind solche Gruppierungen älterer Menschen, die

- a) ihren Wirkungsbereich in der Stadt Goslar haben,
- b) für alle älteren Bürgerinnen und Bürger Goslars offen sind,
- c) die Teilnahme an ihren Veranstaltungen nicht von Vereinsmitgliedschaften, Parteizugehörigkeit, Konfession o.ä. abhängig machen,
- d) sich regelmäßig in einer Gruppe mit im Durchschnitt mindestens 10 älteren Bürgerinnen und Bürgern treffen und
- e) ihre Veranstaltungen der Altenhilfe nicht gewinnbringend und kommerziell ausrichten.

1.4 Begriff „ältere Menschen“

Ältere Menschen im Sinne dieser Richtlinien sind Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und ihren Erstwohnsitz im Stadtgebiet Goslar haben.

1.5 Anerkennung der Förderungswürdigkeit

Seniorenvereine werden auf Antrag als förderungswürdig anerkannt, wenn sie sich das Förderungsziel in Ziffer 1.2 der Richtlinien zum Grundsatz gemacht haben und die Vorgaben nach Ziffer 1.3 der Richtlinien erfüllen.

Die Entscheidung trifft die Stadt Goslar durch widerspruchsfähigen Bescheid.

Die Förderungswürdigkeit wird zeitlich begrenzt für fünf Jahre anerkannt.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits als förderungswürdig anerkannten Seniorenvereine behalten ihren Status bis zum Ablauf ihrer Anerkennung.

1.6 Zuwendungsfähigkeit der Veranstaltungen

Zuwendungsfähig sind Veranstaltungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen „älterer Menschen“ dienen.

Im Einzelnen sind dies:

1. Bildungsveranstaltungen, wie z.B.
 - Lichtbildervorträge
 - Filmvorführungen
 - Vorträge und Lesungen
2. gesellschaftliche Veranstaltungen, wie z.B.
 - Weihnachtsfeiern
 - Seniorentanz, -gymnastik
3. kulturelle Veranstaltungen, wie z.B.
 - Konzerte und Liederabende
 - Theaterbesuche
4. Bastel- Handarbeits- und Werknachmittage

Die Zuwendungsfähigkeit von Veranstaltungen, die nicht unter Nr. 1-4 fallen, liegt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Ermessen der Stadt Goslar.

Nicht zuwendungsfähig sind für den Veranstalter gewinnbringende, kommerzielle Veranstaltungen und regelmäßige Treffen, die keine außerordentlichen Kosten verursachen.

Honorare an Mitglieder der Seniorenvereine oder ihre Träger werden ebenfalls nicht bezuschusst.

1.7 Leitung, Rechenschaftspflicht

Jede Seniorenvereinigung muss von mindestens einer Person geleitet werden. Der Stadt Goslar sind Name und Adresse der Leiterin/ des Leiters bekanntzugeben. Diese Person fungiert als Ansprechpartner/ in für alle erforderlichen mündlichen und schriftlichen Kontakte. Er oder sie stellt die Anträge und ist für deren Rechtmäßigkeit verantwortlich.

Die Leiterin/ der Leiter ist für die zweckbestimmte Verwendung der Zuwendungen den anderen Mitgliedern der Seniorenvereinigung, sowie auf Verlangen der Stadt Goslar gegenüber rechenschaftspflichtig.

Entsprechendes gilt für Vereine und Ortsvorsteher.

1.8 Prüfungsrecht

Die Stadt Goslar ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse zu prüfen. Diese haben die hierzu erforderlichen Unterlagen nach Aufforderung unverzüglich vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

2. Höhe der Förderung für Veranstaltungen

2.1 Bildungsveranstaltungen

Für die unter 1.6.1 genannten Bildungsveranstaltungen wird eine Zuwendung von maximal 150 € jährlich je Seniorengemeinschaft gewährt.

2.2 Gesellschaftliche Veranstaltungen

Für die unter 1.6.2 genannten gesellschaftlichen Veranstaltungen wird eine Zuwendung von 4 € pro Teilnehmer/in nach Ziffer 1.4 gewährt.

2.3 Kulturelle Veranstaltungen

Für die unter 1.6.3 genannten kulturelle Veranstaltungen werden mit bis zu 150 € im Jahr pro Seniorengemeinschaft bezuschusst. Der Höchstbetrag, mit dem eine Veranstaltung bezuschusst werden kann liegt bei 25 €.

2.4 Bastel-, Handarbeits- und Werknachmittage

Für die unter 1.6.4 genannten Bastel-, Handarbeits- und Werknachmittage werden mit bis zu 100 € pro Jahr und Seniorengemeinschaft bezuschusst. Der Höchstbetrag je Veranstaltung ist auf 20 € begrenzt.

Sind die beantragten Zuwendungen höher als die vom Rat der Stadt Goslar bereitgestellten Fördermittel, werden die Zuwendungen für alle fristgerecht eingegangenen Anträge gleichmäßig gekürzt.

3. Aktivitätenplanung, Abrechnungsverfahren

3.1 Anmeldung der Aktivitäten

Die Antragsberechtigten haben die Aktivitätenplanungen und die hierfür zu erwartenden Kosten für das aktuelle Kalenderjahr mittels Vordruck bei der

Stadt Goslar, Fachbereich 2 - Fachdienst Bildung und Soziales -,
Charley-Jacob-Str. 3, 38640 Goslar

bis zum 31.03. eines jeden Jahres anzumelden.

3.2 Formantrag

Bis zum 31.01. des Folgejahres ist ein formeller Antrag auf Bezuschussung der Veranstaltungen des Vorjahres unter Berücksichtigung der Ziffern 2 und 3 zu stellen und die tatsächlichen Kosten und Teilnehmerzahlen der Veranstaltungen nachzuweisen.

Entsprechend der Veranstaltung sind im Einzelnen vorzulegen:

- a) Eine gut leserliche und unterschriebene TeilnehmerInnenliste, aus der die Anzahl der „älteren Menschen“ gem. Ziffer 1.4 dieser Richtlinie hervorgeht, sowie die Bestätigung der Richtlinie durch die Leiterin/ den Leiter der Seniorengemeinschaft.
- b) Kosten- und Finanzierungsübersichten unter Beifügung quittierter Originalrechnungsbelege

Wird ein entsprechender Nachweis nicht erbracht, muss der Zuschuss abgelehnt bzw. zurückgezahlt werden.

Das Antragsformular ist bei der Stadt Goslar, Fachbereich 2 - Fachdienst Bildung und Soziales -, Charley-Jacob-Str. 3, 38640 Goslar, erhältlich.

Ziffer 3.1 und 3.2 gilt für Vereine und Ortsvorsteher entsprechend.

3.3 Zahlungsweg

Die Zuwendungen werden rückwirkend für das vorangegangene Jahr von der Stadt Goslar an die im Antrag anzugebende Bankverbindung überwiesen.

Die Zuschüsse zu den gesellschaftlichen Veranstaltungen nach Ziffer 2.2 werden für das laufende Jahr unter Berücksichtigung der Ziffern 3.1 und 3.2 von der Stadt Goslar an die im Antrag anzugebende Bankverbindung überwiesen.

4. Verstoß gegen die Richtlinien

Verstöße gegen die Richtlinien können die Aberkennung der Förderungsfähigkeit zur Folge haben. Bereits gezahlte Zuschüsse können zurückgefordert werden.

5. Allgemeines

Auf die gewährten Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie sind eine freiwillige soziale Leistung der Stadt Goslar zugunsten der in ihrem Gebiet lebenden Seniorinnen und Senioren.

Die finanzielle Förderung der Veranstaltungen erfolgt im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel.

Die Stadt Goslar wird ermächtigt, in begründeten Fällen von den Vorgaben der Richtlinien abzuweichen, wenn damit besondere Härten vermieden werden können.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2017 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt werden die Richtlinien der Stadt Goslar über die Gewährung von Zuwendungen für Veranstaltungen der Altenhilfe vom 01.01.2001 und die Richtlinien der Stadt Vienenburg zur Förderung von Seniorenveranstaltungen vom 15.06.1993 aufgehoben.

Goslar, den 24.01.2017



Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister